

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Kommunikationswissenschaft / Communication Science
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-45.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/file admin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-41.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-41.pdf)), zuletzt geändert durch Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011 (Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält eine neue Fassung:

„Je nach Veranstaltungsform werden ECTS-Punkte in der Regel im nachfolgend genannten Umfang ausgewiesen:

Vorlesung	4 ECTS-Punkte
Übung	5 ECTS-Punkte
Seminar	6 ECTS-Punkte".

2. § 36 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 bis 8 Semesterwochenstunden.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium der Kommunikationswissenschaft im Bachelorstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen werden.
- (3) ¹In Kommunikationswissenschaft als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:
 - Modul I (BA I-a): Einführung in die Kommunikationswissenschaft ein Seminar und die einführende Vorlesung (10 ECTS-Punkte);
Die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

- Modul I-b (BA I-b): Methoden der Kommunikationswissenschaft eine Vorlesung, eine Übung und ein Seminar (15 ECTS-Punkte); Die Modulprüfung wird durch Hausarbeit erbracht.
- Modul II (BA II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS- Punkte); Die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht.
- Modul III (BA III): Praxis der Kommunikationsberufe drei Übungen; (15 ECTS-Punkte). Die Modulprüfung wird durch eine praktische Studienleistung erbracht. Die praktische Studienleistung besteht in der Erstellung eines journalismus- oder PR-bezogenen Beitrags im Umfang von ca. 4.000 bis 15.000 Zeichen (oder einem dem entsprechenden Aufwand bei einer nicht primär textbezogenen Beitragsform wie z.B. Audio-, Video-, Foto- oder Layoutbeitrag) in einer Bearbeitungszeit von ca. vier Wochen.
- Modul IV (BA IV): Arbeits- und Berufsfeldforschung ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS-Punkte); Die Modulprüfung wird durch Hausarbeit zum Seminar erbracht.
- Modul V (BA V): Vertiefendes Modul Kommunikationswissenschaft: drei Veranstaltungen (15 ECTS-Punkte), darunter müssen mindestens zwei Lehrveranstaltungen der Art Seminar oder Übung sein.

²Sofern die Bachelorarbeit im Fach Kommunikationswissenschaft geschrieben wird, ist im Rahmen dieses Moduls eine auf die Bachelorarbeit vorbereitende Lehrveranstaltung zu besuchen, die die Thematik der Bachelorarbeit zum Gegenstand hat. ³Die Modulprüfung wird durch eine mündliche Prüfung erbracht, in der neben den speziellen Inhalten des Vertiefungsmoduls kommunikationswissenschaftliches Grundwissen abgeprüft wird.

(4) ¹In Kommunikationswissenschaft als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

- Modul I (NF I): Einführung in die Kommunikationswissenschaft ein Seminar und die einführende Vorlesung (10 ECTS-Punkte); Die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht. ¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- Modul II (NF II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS- Punkte); Die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht.
- Modul III (NF III): Praxis der Kommunikationsberufe drei Übungen; (15 ECTS-Punkte). Die Modulprüfung wird durch eine praktische Studienleistung erbracht. Die praktische Studienleistung besteht in der Erstellung eines journalismus- oder

PR-bezogenen Beitrags im Umfang von ca. 4.000 bis 15.000 Zeichen (oder einem dem entsprechenden Aufwand bei einer nicht primär textbezogenen Beitragsform wie z.B. Audio-, Video-, Foto- oder Layoutbeitrag) in einer Bearbeitungszeit von ca. vier Wochen.

- Modul IV (NF IV): Arbeits- und Berufsfeldforschung ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS-Punkte);

²Die Modulprüfung wird durch Hausarbeit zum Seminar erbracht.

(5) ¹In Kommunikationswissenschaft als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

- Modul I (NF I): Einführung in die Kommunikationswissenschaft ein Seminar und die einführende Vorlesung (10 ECTS-Punkte); Die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht. ¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- Modul II (NF II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS- Punkte); Die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht.
- Modul III (NF III): Praxis der Kommunikationsberufe zwei Übungen; (10 ECTS-Punkte). Die Modulprüfung wird durch eine praktische Studienleistung erbracht. Die praktische Studienleistung besteht in der Erstellung eines journalismus- oder PR-bezogenen Beitrags im Umfang von ca. 4.000 bis 15.000 Zeichen (oder einem dem entsprechenden Aufwand bei einer nicht primär textbezogenen Beitragsform wie z.B. Audio-, Video-, Foto- oder Layoutbeitrag) in einer Bearbeitungszeit von ca. vier Wochen.

(6) ¹Wird Kommunikationswissenschaft als Wahlpflichtmodul mit 10 ECTS-Punkten belegt, ist folgendes Modul zu erbringen:

- Modul I (NF I): Einführung in die Kommunikationswissenschct ein Seminar und die einführende Vorlesung (10 ECTS-Punkte); Die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht. ¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(7) ¹Wird Kommunikationswissenschaft als Wahlpflichtmodul mit 14-16 ECTS-Punkten belegt, ist folgendes zu erbringen:

- Modul I (NF I): Einführung in die Kommunikationswissenschaft ein Seminar und die einführende Vorlesung für die anteilig 10 ECTS-Punkte ausgewiesen werden. Zusätzlich ist eine weitere Veranstaltung freier Wahl zu belegen, die aus einem der Module NF II-IV gewählt werden muss und für die anteilig 4 bis 6 ECTS-Punkte ausgewiesen werden.

Die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht. ¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen

§ 2

- (1) Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Studierende, die im Fach Kommunikationswissenschaft bereits Prüfungsleistungen nach den bisher geltenden Bestimmungen erbracht haben, gilt:
 1. ¹Im Hauptfach wird eine im Modul I (BA I) erbrachte Klausur als Modulprüfung im Modul I (BA I-a) anerkannt; eine im Modul I (BA I) erbrachte Hausarbeit wird als Modulprüfung im Modul I-b (BA I-b) anerkannt. ²Eine im Modul II (BA II) erbrachte Teilprüfung wird als Modulprüfung im Modul II (BA II) anerkannt; sofern bereits beide Teilprüfungen erbracht wurden, wird die Leistung mit der besseren Note anerkannt. ³Eine im Modul III (BA III) erbrachte Modulprüfung wird als Modulprüfung im Modul III (BA III) anerkannt. ⁴Eine im Modul IV (BA IV) erbrachte Teilprüfung wird als Modulprüfung im Modul IV (BA IV) anerkannt; sofern bereits Teilprüfungen erbracht wurden, wird die Leistung mit der besseren Note anerkannt.
 2. ¹Im Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten wird eine im Modul I (NF I) erbrachte Klausur als Modulprüfung im Modul I (NF 1) anerkannt. ²Eine im Modul I (NF I) oder im Modul II (NF 2) erbrachte Hausarbeit wird als Modulprüfung im Modul IV (NF 4) anerkannt; sofern bereits beide Teilprüfungen erbracht wurden, wird die Leistung mit der besseren Note anerkannt. ³Eine im Modul II (NF II) erbrachte Klausur wird als Modulprüfung im Modul II (NF II) anerkannt. ⁴Eine im Modul III (NF III) erbrachte Modulprüfung wird als Modulprüfung im Modul III (NF III) anerkannt.
 3. Im Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten werden Modulprüfungen, die in den Modulen I (NF 1), II (NF 2) und III (NF 3) erbracht wurden, als Modulprüfungen in den Modulen I (NF 1), II (NF 2) und III (NF 3) anerkannt.
 4. Im Wahlpflichtmodul wird eine erbrachte Modulteilprüfung als Modulprüfung anerkannt; sofern bereits beide Teilprüfungen erbracht wurden, wird die Leistung mit der besseren Note anerkannt.
 5. Die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten im „Modul I (BA I-a): Einführung in die Kommunikationswissenschaft“ und im „Modul I (NF I): Einführung in die Kommunikationswissenschaft“ gilt erstmalig für Prüfungsverfahren, die im Wintersemester 2011/2012 begonnen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011.

Bamberg, 30. September 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Die Satzung wurde am 30. September 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2011.